

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XLV.

Luzern, 31. December 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 12. December.

(Beschluss des Majoritäts-Gutachtens der Eintheilungs-Commission.)

Kaum ist noch die alte politische Eintheilung Helvetiens zernichtet, kaum sind die neuen Cantone und Distrikte auf ihren Trümmern organisiert, so sollte man auch diesen das gleiche Loos, so zu sagen in ihrem Entstehen noch bereiten, und zwar in einem Zeitpunkt, wo nur nicht einmal die Gewalten constituirt sind, die das Volk unmittelbar in seinen mannfaltigen und fühlbarsten Angelegenheiten berühren, die bey einer jeden Veränderung auf gleichem Fuße bleiben, und während der Umwandlung selbst Ruhe, Friede und Ordnung in den Gemeinden handhaben können. — Auch in einem Zeitpunkt wo noch keine Municipalitäten, keine Friedensrichter eingesetzt sind.

Nothwendig muß die totale Umschmelzung der politischen Eintheilung, den Gang der Geschäfte, ihre Schnelligkeit und Präzision auf einige Zeit beträchtlich hindern.

Es werden Rechnungen abzustatten, abzunehmen und zu liquidiren seyn. Es werden Beamte abtreten, welche den Zügel der Regierung oder Verwaltung sicherten und hiezu bereits viele erforderliche Lokalkenntnisse erworben hatten, und diese Geschäfte andern überlassen, die sich erst noch orientiren müssen, kurz, es muß dadurch eine gewisse politische Gahrung entstehen, die im Augenblicke selbst weder dem Volk angenehm noch den Geschäften förderlich ist.

Zudem hangen die alten, vormals aristokratischen Cantone mit aller Kraft des Vorurtheils und der Gewohnheit, so wie die in der Revolution neu entstandene, mit derjenigen Wärme an ihrer Cantons-Existenz, die den Reiz der Neuheit, und das bisher nie genossene Gefühl einer gewissen Selbstständigkeit erzeugen kann.

Ein plötzlicher Schlag der diese Lieblingsideen unvorbereitet auf einmal zernichten würde, könnte die nachtheiligste Wirkung haben.

Und allen diesen Zufällen wollten wir das Vaterland in dem Zeitpunkt aussetzen, wo mehr daran liegt, daß wir uns schnell, als daß wir uns vollkommen gut organisiren. Wir wollten wenigstens auf einige Zeit den Gang der Geschäfte lähmen? das Volk beunruhigen? den Samen des Mißvergnügens ausstreuen? — Während die Flamme des Krieges unsern Grenzen drohet, und der höchste Grad von Eintracht, von gegenseitigem Zutrauen die wünschenswertesten Güter für uns seyn müssen.

Vielleicht wird man mir einwenden, ein Staat, welcher in seinen Haupttheilen vollkommen organisiert seye, werde jedem Sturm, jedem Zufall besser widerstehen. Freilich! aber was wird hingegen aus dem Staate werden, welchen der Sturm überfällt, während er noch in seiner Organisation begriffen ist, — während die alten Fäden zerrissen, aber die neuen noch nicht festgeknüpft sind? Es ist besser mit unvollkommenen Waffen fechten, als dieselben vervollständigen zu lassen, und während dessen unbewehrt erschlagen werden.

Ueberdies würde uns die Berathung und bestimmte Abschließung einer neuen Eintheilung unsers Vaterlands des vielleicht Mondenlang einzig und ausschließlich beschäftigen. Eine Zeit, die wir den Organisationsarbeiten gegenwärtig durchaus nicht rauben dürfen, welche in jeder Hinsicht unendlich dringender sind. Und wie leicht, Bürger Repräsentanten! könnten nicht jene Discussionen selbst auf unsre Eintracht nachtheiligen Einfluß haben, die doch nie weniger, als gerade jetzt untergraben werden darf!

Laßt uns also dormalen zwar im Allgemeinen den als vortheilhaft anerkannten Grundsatz beschließen, daß die Anzahl der Cantone auf elf reduziert werden sollte. Aber laßt uns hingegen zugleich auch festsetzen, daß die nähere und bestimmte Entwicklung dieses Grundsatzes selbst, so wie seine Exekution, bis auf einen ruhigeren und schicklicheren Zeitpunkt verleget werden sollen.

Hiedurch wird das Volk auf die Veränderung vorbereitet, es wird mit dieser Idee nach und nach vertraut werden, sie wird dadurch die Kraft der Neuheit und Ueberraschung verlieren, die Regierung wird

Müsse und Gelegenheit finden, den Nutzen, die Unentbehrlichkeit dieser Reforme dem Volke begreiflich zu machen.

Hingegen wird dieser Beschluß keinen, der besorgten Nachtheile mit sich führen. Jeder sieht noch die Möglichkeit seiner individuellen Wünsche, die Geschäfte gehen ihren angewohnten Weg, die getroffenen Einrichtungen können beibehalten und benutzt werden.

Wenn dereinst die Sicherheit von außen völlig hergestellt, die innere Ruhe befestiget, die untersten Gewalten der Gemeinden organisiert, das Ansehen der Gesetze allgemeiner, das Vertrauen zur Regierung auf einem höhern Grade ist, — mit einem Wort, wenn einst das Volk die Früchte unsrer Staatsumwälzung zu genießen anfängt, dann Bürger Repräsentanten! ist der Zeitpunkt, in dem wir das Wohl des Vaterlandes durch eine neue Eintheilung des Bodens der Freiheit, ohne Gefahr erhöhen können.

Freilich wird auch dieser Vorzug unsern erschöpften Finanzen keine augenblickliche Erleichterung verschaffen. Allein wer wird das Heil des Ganzen, für eine Summe Geldes aufs Spiel setzen wollen.

Endlich bleibt Ihrer Commission noch übrig, Ihnen Bürger Gesetzgeber! über die Frage zu rapportiren. — Zu welcher Zeit und auf welche Weise die Mitglieder der Gesetzgebenden Räte austreten sollen?

Ueber die Zeit redet die Konstitution bestimmt in dem § 41 43 und 44. — Wo aber die Konstitution redet, soll das Gesetz schweigen!

In Betreff der Art des Austrittes dann, ist es nicht wohl möglich in nähere Bestimmungen einzutreten, bis die endliche Eintheilung der Cantone gesetzlich beschlossen, oder wenigstens der erste Grundsatz der Reduktion vom Senat angenommen seyn wird.

Aus allen diesen Betrachtungen schlägt Ihnen also Ihre Commission vor: 1. Die nähere Bestimmung der Art und Weise des Austrittes der Mitglieder der gesetzgebenden Räte, einstweilen zu vertagen. 2. Hingegen aber in Betreff der neuen Eintheilung Helvetiens folgenden Beschluß abzufassen:

Der große Rath, an den Senat.

In Erwägung daß das gegenwärtige Mißverhältniß der verschiedenen Cantone, so wie der auf diese Cantons; Abtheilung gesetzten Volks; Stellvertretung, eine neue Eintheilung Helvetiens dringend erfordere.

In Erwägung daß zwar auffallende politische und ökonomische Gründe erheischen, daß demnächst die Anzahl der Cantone vermindert werde, hingegen aber der gegenwärtige Zeitpunkt hiezu durchaus nicht schicklich seye, übrigens denn auch eine feste Zahl der neu zu bildenden Cantone durchs Gesetz zum Voraus bestimmt werden müsse, bevor man die näheren Details der Eintheilung bearbeiten könne.

Beschließt der große Rath:

1) Es soll eine neue, so viel möglich auf die Bevölkerung und die natürliche Beschaffenheit des Landes gegründete Eintheilung der helvetischen Republik, gemacht werden.

2) Das jezige Territorium der helvetischen Republik soll dabey in elf Cantone abgetheilt werden.

3) Die fernere Behandlung dieser Eintheilung so wie ihre Ausführung soll bis auf ruhigere Zeiten vertaget seyn.

Luzern den 3. Christmonat 1798.

R. Koch. Im Namen der Commission.

Escher legt im Namen der Minorität dieser gleichen Commission, folgendes Gutachten vor.

Bürger Gesetzgeber!

Ungeachtet die Minorität Eurer Commission die Grundsätze anerkennt die die Majorität in ihrem Gutachten entwickelt, so zieht doch jene einen andern Schluß aus denselben, und fühlt sich daher verpflichtet euch ein besonderes Gutachten vorzulegen und einiger Maassen ihren Gesichtspunkt hierbey zu entwickeln.

Da das Majoritätsgutachten die auffallende Ungleichheit unter den Kantonen und die Dringlichkeit derselben abzuheben, aus den Grundsätzen der Gleichheit und der Constitution entwickelt, hinlänglich darstellt, so lassen wir diesen Grund für unser Gutachten unberührt.

Aber dagegen werden wir, die Sache von einer andern allgemeineren Seite und unter einem größern Gesichtspunkte betrachten. Wir sind aus dem Föderalismus in einen einzigen Staat zusammengeschmolzen worden: wir Helvetier machten Anfangs dieses Jahrs noch über 40 verschiedene Staaten aus, jetzt sollen wir einen Staat ausmachen! wir waren eine Musterkarte von allen möglichen Regierungsformen: von der unumschränkten Monarchie an bis zur unbedingtesten Demokratie, fand man in Helvetien nicht nur von jeder Hauptart, sondern von jeder Modifikation der Hauptarten von Regierungsformen Beispiele vor: und jetzt sollen wir alle nur eine Staatsfamilie unter gleicher Verfassung und Verwaltung ausmachen; dieses Bürger Repräsentanten haben wir geschworen zu thun! und doch wollten wir noch die alten Abtheilungen beybehalten? doch wollten wir Kantone neben einander haben, wovon der eine 6 mal größer ist als der andere? und warum? weil sie im Föderalismus so waren! Aber soll uns gerade dieser Umstand nicht eher ein Grund zur Umschmelzung der Kantone, statt zur Beybehaltung derselben seyn? denn was ist es eigentlich wovider wir im Ernste am meisten zu kämpfen haben? Oligarchie! Aristokratism! wird man uns entgegenrufen; wir widerlegen den Ruff nicht, aber bemerken, daß diese Gespenster die man übers

an zu sehen glaubt, gerade einzig auf dem Föderalismus beruhen! wie wäre ein Schatten von Hoffnung zu Rückkehr der Oligarchie möglich, wenn der Geist des Föderalismus nicht noch in unsrem Volk, nicht noch in den konstituirten Gewalten, nicht noch — hebt die Hand auf euer Herz B. Repräsentanten und antwortet — nicht noch unter uns selbst herrschen würde! denn sieht jeder Bürger sich nicht mehr als Lemanier als Walliser, als Thurgäuer, als Zürcher, sondern nur als Helvetier an, wie könnte jemandem die Grille einfallen, wieder eine Oligarchie, die also dann allgemein seyn müßte, einzuführen? — Also vor allem aus, warum uns die Republik lieb ist, so laßt uns den Sturm zertreten, der an ihrem Fundament nagt! — laßt uns den Föderalismus zerstören! — und wir haben das Beispiel vor uns, herrscht im Sentis, herrscht im Linthgäu, Cantonsgeist? ich sehe keinen, nur Distriktsgeist sehe ich noch dort! und warum, weil jeder dieser Kantone aus Trümmern von etwa 10 alten Schweizerstaaten besteht, unter denen sich also ein Cantonsgeist erst noch bilden müßte, und wo dieser nicht schon da ist, wird doch der republikanische Geist seine Ankeimung nicht zugeben! warum herrscht noch Distriktsgeist? warum freut sich der Glarner, der Appenzeller, der Urner noch seines Distrikts? weil diese noch so ziemlich die alten Grenzen beibehalten haben, weil die neue Eintheilung noch nicht hinlanglich die alten Staaten umschmolz! — Wem kann die Wichtigkeit dieser Bemerkung unbedeutend vorkommen?

Also wann wir im Ernst und im ganzen Sinne des Worts Helvetien zu einen einen und untheilbaren Staat bilden wollen, so laßt uns die Kantone umschmelzen! respektirt keine alten Grenzen, keine alten Kantone keine Hauptorte! sondern theilt Helvetien, wie wenn es noch keine innern Abtheilungen hatte, in neue Gaue nach dem alten Sinn des Worts der ursprünglichen Helvetier vor den Römerzeiten ein, und dann wann kein Bürger mehr seinen alten Canton vorfindet, wann alle Gaue gleich stark sind, wann man in allen neue Namen, neue Abtheilungen und alles nach einem für ganz Helvetien gleichförmigen Plane entworfen sieht, dann wird der Geist des Föderalismus in seiner Wurzel abgeschnitten und durch die wirksame Wärme der Einheit der Republik bald ausgetrocknet dahin sterben.

Aber nun entsteht die wichtige Frage; wie? wenn? soll dieser Todesstreich dem Föderalismus gebracht werden? die Antwort ist nicht schwierig: warum sollte der Geist unserer Verfassung nicht lieber heute noch als Morgens in der neuen Republik verbreitet werden? warum sollte eine so dringende Arbeit auf der zum Theil die zweckmäßigere Organisation unsers neuen Staates beruht, länger aufgeschoben werden, als die Ausgedehnthet der Sache selbst dieses notwendig erheischt? warum sollte dieser provisorische Zustand unsrer Landeseintheilung auf der doch so viele Zweige

der allgemeinen Staatsadministration beruhen, noch länger als es notwendig ist, beibehalten werden?

Aber mehr noch Bürger Repräsentanten; immer schon vor der Revolution war unser Land arm: unsre alten Regierungen hatten nur durch einen freilich ehrlichen aber höchst übel verstandenen Sparungsgeist und durch Vernachlässigung der meisten Administrationszweige sich einige Schätze gesammelt, deren wir nun beraubt sind. — Mehrere der ausgedehnten Kantone sind keiner großen Kulturvermehrung mehr fähig; andere sind durch die Natur ihres Bodens auch nicht zu beträchtlicher Deconomieverbesserung geschickt; wieder andere hingegen blühten nur durch einen ausländischen Handel der auf dem Mangel an Industrie unsrer Nachbarn beruht, und uns also wenn wieder ein Ruhe und Friede um uns her herrscht und die Industrie wieder die ihr entrißnen Arme mit vermehrter Thätigkeit erhält, höchst wahrscheinlich allmählig wird entrißnen werden. Wie also wird unser Helvetien ein sehr reiches Land werden, also ist es auch höchst wichtig daß diese Republik in allen ihren Theilen ihr angemessenen Geist von Sparsamkeit an sich trage, und besonders wichtig ist es, daß nicht einzelne Zweige seiner Administration, wie z. B. die Regierung, die Gesetzgebung und die richterliche Gewalt zu viel des Landes Mark an sich ziehen, und so, denn, besonders der bisherigen Vernachlässigung wegen, darübrigen übrigen Zweigen der allgemeinen Landesadministration, ihren nöthigen Nahrungsfaß entziehen. — Was ist das wahre Wesen einer demokratisch repräsentativen Verfassung, wenn nicht durch allgemeine Nationalerziehung eine etwelche Gleichförmigkeit in der Cultur unter allen Bürgern bewirkt wird: entweder ist sie eine bloß verstopfte Aristokratie, oder aber ein Staat der durch Mangel an Kenntniß irre geführt wird: wer also die wahre Gleichheit liebt, wird jeder Heller bedauern der der Nationalerziehung entrißnen wird. Eben so ist Forstpolizei, Bergpolizei, Wasserpolizei, Handlungspolizei, kurz beinahe die allgemeine Landespolizei, todt in unserm Vaterland, und sie ist nur durch grosse und anhaltend fließende Summen zu wecken. Der Angaben sind zu viele zum Beweis dieser Bedürfnisse um leicht unter ihnen wählen zu können, und jeder Bürger der das Vaterland einigermaßen in allen seinen Theilen kennt, ist beklemmt durch das Gefühl der mannigfaltigen Bedürfnisse Helvetiens, wann es zu einem wirklich unabhängigen, wirklich selbstständigen Staat und zugleich zu einem blühenden Staat werden soll. Also Sparsamkeit in allen Zweigen unsrer Verfassung, und besonders gleichförmige Vertheilung durch die ganze Landesadministration ist eins der ersten der wichtigsten Augenmerke des aufgeklärten Gesetzgebers Helvetiens! Man haben wir einigermaßen die drei ersten Zweige dieser Administration, den gesetzgebenden, den regierenden, und den richtenden, zum Theil or-

ganisirt und sehen daß diese uns bei der Ausdehnung die wir ihnen gaben, auf ungefehr 7 Millionen Franken zu stehen kommen, eine Summe die mit der welche die allgemeine Steuer von 2 p. M. dem Staate lieferte, in einem niederschlagenden Verhältnisse steht und die bei jedem Freund der neuen Ordnung der Dinge den Wunsch hervorbringt die Kostbarkeit dieser ersten Zweige der Landesadministration zu verringern um das Allgemeine der Staatsbedürfnisse desto eher befriedigen zu können.

Diese Verringerung der Kostbarkeit nun kann auf zwei Arten geschehen: entweder durch Verminderung der Gehalte, oder durch Verringerung der Zahl der Beamten. Es ist leicht einzusehen daß das erstere Mittel weit weniger wirksam ist als letzteres und daß das erstere wann es zu weit ausgedehnt würde den Grundsätzen der Freiheit u. Gleichheit nachtheilig werden könnte: das letztere hingegen zeigt nicht nur keine Nachteile sondern wesentliche Vortheile theils dadurch daß mehr Einheit und mehr Kraft in das Ganze der Landesadministration gebracht würde, theils weil sich dasselbe besonders vortheilhaft mit der aus andern schon angeführten Gründen so nothwendigen, so unentbehrlichen, so dringenden Cantonsumänderung vereinigen läßt; denn durch Zusammenschmelzung der Kantone und durch eine fühlbare Verminderung derselben würde auf die wirksamste Art diesem Bedürfnis nach Deconomie in der Staatsverwaltung, abgeholfen! Alles also, und jede Seite von der wir den Zustand unsrer Republik betrachten, bringt uns auf die Nothwendigkeit die gegenwärtige Eintheilung Helvetiens ganz umzuschaffen und die Anzahl unsrer Kantone wesentlich zu verringern. Nun entsteht die Frage, welches denn der wahre Maaßstab dieser Verringerung seyn werde? Die Frage ist nicht schwer zu entscheiden! Wir haben die Kantone Lemane und Zürich vor uns: jeder derselben enthält ungefehr den zehnten Theil der Bevölkerung unsrer Republik: wir sehen daß in denselben die Staatsverwaltung eben so gut von Statten geht wie in den kleinern Kantonen, also haben wir schon die Erfahrung für uns, wenn wir behaupten daß Kantone mit 170000 bis 180000 Menschen sehr gut administriert werden können, und daß also ohne Gefahr alle Kantone auf diese Bevölkerung erhoben und also die neue Eintheilung auf 10 Kantone oder Gauen festgesetzt werden darf. Mit diesem Beispiel vereinigt sich noch ein anderer Grund, die Zahl von 10 Kantonen festzusetzen. Die beiden italienischen Kantone enthalten zusammengenommen ungefehr 175000 Menschen, nun bleibt uns nach der Lokalverschiedenheit dieser Kantone keine andere Wahl übrig, als sie entweder zwei Kantone seyn zu lassen oder sie in einen zusammenzuschmelzen und in diesem letztern Fall paßt dann der italienische Kanton ganz genau zu der vorgeschlagenen Eintheilung in 10 Kantone, da hingegen wann wir jeden andern Eintheilungsmaaßstab annehmen dieser

Kanton in einem Mißverhältniß mit den übrigen Theilen Helvetiens stehen würde, ohne diesen letztern Umstand würden wir der so dringenden Deconomie wegen, noch eine kleinere Anzahl von Hauptabtheilungen vorschlagen. Aus diesen beiden Rücksichten also glaubt die Minorität der Kommission die Eintheilung Helvetiens in 10 Gauen vorschlagen zu müssen und trägt also nebst Unterstützung der übrigen SS des Majoritätsgutachtens auf folgende Redaction des 2 § des selben an.

§ 2. „Das Territorium der helvetischen Republik soll in 10 Gauen eingetheilt werden.“

(Die Fortsetzung folgt)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik,

Zur Erleichterung der Vollziehung des Gesetzes vom 10ten November, welches die Art der Verkaufung der Zehnten und Grundzinsen bestimmt;

Nach Anhörung seines Finanzministers —

Beschließt

Erste Abtheilung.

Allgemeine Berichtigung.

1) In dem Hauptorte der Republik und unter den Augen des Finanzministers soll ein Central-Bureau zu Berichtigung der Verkaufungen und Bestimmung der Entschädigungen für die Zehnten und Grundzinsse, so wie auch der damit verbundenen Beschwerden, errichtet werden.

2) Dieses Bureau hat die Oberaufsicht über die Liquidations-Bureau der Cantone; es leitet ihre Verhandlungen, und ist beauftragt, mit allen Zins- und Zehnteigenthümern, welche, kraft des Gesetzes vom 10. November, von der Nation entschädigt werden sollen, ihre Rechnungen nach den Grundlagen des Gesetzes, und unter dem Vorbehalte höherer Bestätigung, zu berichtigen und abzuschließen.

3) Dieses Bureau soll vor Augen haben:

a. Das Verzeichniß aller dem großen Zehnten unterworfenen Grundstücke, mit ihren allseitigen Schätzungen.

b. Das Verzeichniß aller Grundzinsse, so wie solches über die Zinspflichtigen ausgefertigt worden ist.

c. Die Uebersicht der dem Staate zugehörenden Grundzinsse, so wie solche aus den Rechnungen des Staates, aus den Urbarien und aus den Archiven gezogen worden.

d. Die Tabelle aller Ansprachen und Angaben